

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Haushalts- und Finanzausschusses
(Land)**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord –
Eigenbetrieb des Landes Bremen**

Mitteilung des Senats vom 15. Oktober 2013 (Drs. 18/1086)

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen (Drs. 18/1086), in ihrer 55. Sitzung am 26. Februar 2014 in erster Lesung beschlossen und an den Haushalts- und Finanzausschuss (Land) zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Zuständigkeiten des Landeseigenbetriebes auf das Personal und die Versorgungsempfänger der Stadtgemeinde Bremerhaven erweitert werden, soweit diese im Rahmen der Landesauftragsverwaltung aus Mitteln des Landes Bremen vergütet oder hierfür Kostenerstattungen des Landes geleistet werden.

Weiter sollen die Optionen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, weitere Serviceleistungen des Eigenbetriebes über Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen, in gleicherweise der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Verfügung stehen.

Letztlich wird konkretisiert, dass der Landeseigenbetrieb Aufgaben auch außerhalb der Verwaltungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen kann.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen in seinen Sitzungen am 21. März 2014, 16. Mai 2014, 11. Juli 2014 und 17. Oktober 2014 unter Einbeziehung einer durch Mitteilung des Senats vom 21. Januar 2014 nachgereichten Kosten – Nutzen – Analyse (Drs. 18/1308) beraten.

Der Ausschuss kam in seiner Sitzung vom 21. März 2014 darin überein, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven um eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu bitten. Von dieser Möglichkeit hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven Gebrauch gemacht und insbesondere mit Schreiben vom 6. Juni 2014 konkrete Nachfragen zum Gesetzentwurf gestellt. Diese Fragenstellungen sind durch den Senat mit Schreiben vom 20. Juni 2014 beantwortet worden. Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss sieht die Fragen des Magistrats der Stadt Bremerhaven damit als beantwortet an. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat die Bürgerschaft mit weiteren Schreiben vom 6. August 2014 gebeten, von der Gesetzesänderung Abstand zu nehmen. Dieser Schriftverkehr ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss sieht in der beabsichtigten Gesetzesänderung eine wirtschaftliche Lösung, die Optimierungspotenziale schaffe. Auch nach der Erweiterung der gesetzlichen Zuständigkeiten des Landeseigenbetriebes Performa Nord werde Performa Nord bei der eigentlichen Aufgabenerledigung für die betroffenen Personenkreise in Bremerhaven auf Personal der Seestadt Bremerhaven zurückgreifen. In Anbetracht der vom Magistrat der Stadt Bremerhaven geäußerten Bedenken kamen die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen darin überein, eine Verpflichtung der Stadt Bremerhaven zur Beauftragung von Performa Nord, wie in Art. 1 (a) des ursprünglichen Gesetzentwurfes

vorgeschlagen, zunächst nicht weiter zu verfolgen und legten eine Neufassung des Gesetzentwurfes mit folgendem Inhalt vor:

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 309 – 2040-n-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Stadtgemeinde Bremen“ durch die Wörter „Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „außerhalb“ die Wörter „der Verwaltungen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, die vorstehende Neufassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen in zweiter Lesung zu beschließen. Darüber hinaus empfiehlt er der Bürgerschaft (Landtag), den Senat aufzufordern, dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss bis zum 31. Januar 2015 über die beabsichtigte Umsetzung des § 15 Abs. 11 Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 zu informieren.

II. Antrag und Beschlussempfehlung

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, die nachstehende Neufassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen in zweiter Lesung zu beschließen:

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 309 – 2040-n-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Stadtgemeinde Bremen“ durch die Wörter „Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „außerhalb“ die Wörter „der Verwaltungen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt ferner der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den Senat aufzufordern, dem staatlichen Haushalts- und

Finanzausschuss bis zum 31. Januar 2015 zu berichten, wie der Senat die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 in § 15 Absatz 11 umsetzen will („Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.“). Dabei ist vor allem darzulegen, wie Haushaltsaufstellung, Personal- und Haushaltssteuerung sowie -kontrolle für alle Bereiche effektiv und transparent gewährleistet werden sollen.



Kau
Vorsitzender